

58
Accords, Puncten.

Welche zwischen

Ihrer Kön. Mayest. zu Pohlen (Titul)

Und der zu

Hungarn vnd Böhemb Kön. Mayest.

Geheimen vnd Kriegs-Rath/

General Feld-Marschall vnd Obristen Herrn/

Herrn Melchior Graffen zu Hassfeld vnd Gleichen/

Eines/dann der

Königl. Mayest. zu Schweden Bestelten Gen.

Major vnd Gouverneur der Statt vnd

Schlosses Crackaw/

Herrn Paul Würzen/ vnd dessen in der Garnison Crackaw
bey sich habenden Officirern/

Andern Theils/durch gewisse hierzu Verordnete

Und zu lese

Unterschiedene Herrn DEPUTATOS,

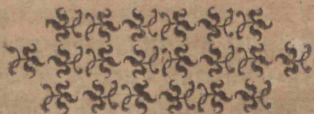
Wegen

Evacuierung der Statt vnd Schlosses Crackaw/

samt den Casimir nachfolgender Weise verglichen/

redlich vnd aufrichtig geschlossen/vnd

getroffen worden.



Im Jahr M. DC. LVII. 1657

5/2

13

Blancs-Dumont

1777

1777

1777

1777

E XII

1777

1777

1777

1777

M. D. C. L. VII

1777

+



I.

Der Herr Gouverneur sambt denen Herrn Commendanten in der Statt Cracaw / vnd auff dem Schloß / in gleichen in Caszimir, sambt allen darinnen gelegenen Garnisonen an Officirern vnd gemeinen Soldaten / zu Rosß vnd Fuß / auch Dragonern vnd Artollerie Bedienten / was Condition oder Nation die auch seynd / mit stiegenden Standarden vnd Fähnlein / klingenden Heerpauken / Spielen vnd Trompeten / brennenden Lantzen / Kugeln im Munde / fertigen Ober- vnd vnter Gewehr / gefüllten Sandoieren vnd Patronaschen / sambt ihren Weibern vnd Kindern / Dienern / Knechten / vnd Wägen / Märcketerenden / sampt aller Bagage / mit Sack vnd Pack / frey vnd sicher auff nach bestimpte Zeit abziehen / vnd vnauffgehalten / den nechsten weg durch Pohlen über Großen nach Alten Sretzin in Pommeren nachgefester massen Conuoyret / vnterwegens mit bequemen Nachtlägern / Nothdürfftigem vnterhalt an Brodt vnd Bier für die gemeine / einem jeden täglich zwey pfund Brodt vnd ein Feldmaß Bier / auch Fleisch für die Officirer / wie auch Heu vnd Haber für die Pferde / der verpflegungs Ordonnance nach / ohne entgelt versehen werden / worzu von Ihrer Königl. Maytt. zu Pohlen vnd dero Königreichs wegen / gewisse Commissarien verordnet seyn sollen / welche ihnen das auffgesetzte Futter vnd Wähl / auch die vorsehrt verschaffen / vnd da dessen einiger Mangel erscheinen solte / vnd durch ordentliche Wege die verpflegung zu Zeiten nicht erfolgen köndte / durch andere extraordinarij wege mit Ordnung anweisen sollen / damit kein Mangel erscheine / vnd dadurch der Marche nicht versäumet werde / solten aber gedachte Herrn Commissarij / auff vorsehrt beyde Wege / für die Garnison die Nothdurfft nicht verschaffen / so sol derselbe Herr Obrister / so die ganze Conuoy zu Commendiren hat / eine expresse Ordre von Ihrer Königlich Mayestät in Pohlen / vnd des Herrn Feld-Marschall Pasfelds Excell. haben / die Deputirte Herrn Commissarios hierzu ernstlich anzuhaltten / daß sie was vonnöthen / wie obgemelt quocumque modo schaffen oder auff den benötigten Fall selbst zu Hand anweisen. Auch sollen vnter diesem freyen Wunze / sichern begleit / vnd Probiantrung verstanden / vnd mit begriffen

fen seyn/ alle Königl. Schwedische Ministri Camerarij, Commissarij/ vnd in Summa alle Bediente/ von was qualitäten die seynd/ Item alle Wittiben/ Reformirte Officier sambt den Jhrigen/ niemanden ausgenommen/ sie gehören gleich zu den Garnisonen oder nicht/ ausser was gebohrene Pohlische und Königl. Preussische Rittermestige vom Adel/ welche aber Officierer bis auff Cornets/ vnd Jendrichs inclusive, oder Königl. Ministri seynd so hier unter nicht begriffen/ doch wollen Ihre Königl. Mayt. in Pohlen dieselben in Gnaden aufnehmen. Ingleichen die jenigen/ welche von der vormahls Keyserl. antko zu Hungarn vnd Böhmeimb Königl. Mayt. Regimentern vnd ihren Standarten vnd Fähnlein innerhalb den nechsten zweyen Jahren/ Schelmischer weise außgerissen vnd Feld flüchtig worden/ welche aber so wol als obige Pohlische vom Adel keines wegs Gewaltthätiger weise auß den Troupen genommen/ sondern discreto modo von dem Herrn General Major, vnd dem Herrn Commendanten der Regimentern gesucht/ und nach warhafftiger befindung unverweigerlich abgefolget werden sollen.

II.

Wann Bey der Armee vnd in allen Besatzungen wo die Marche in der nähe vorbey gehen möchten/ sol öffentlich verbotten vnd ernstlich darüber gehalten werden/ daß keiner wer der auch sey/ sich unterstehet unter die Regimentern vnd Troupen zumischen/ noch d. e. Reutter/ Dragoner vnd Soldaten mit einigen unnützen Gespräche/ Trauworten oder bösen Zeitungen zu erschrecken und zu verfahren/ viel weniger darunter zu werben; vnd da diesen zu wieder sich jemand dergleichen unterstehen und darüber betroffen werden solte; so sol der oder dieselbe Verbrecher darauf alsofort exemplarisch auch nach bequidung der Sachen wichtigkeit/ absonderlich wann solche gefunden werden/ welche ihres Königs und dessen höchste Generalität versicherten Glauben violiren/ wie ehrlöse Leuthe declariret, vnd an Leib vnd Leben gestraffet werden. Wann auch gleich einer oder der ander von den abgezogen seiner Pflicht vergessende überlauffen/ oder sonst außtreiffen solte (wobey aber den Schwedischen Herren Officierern selbst die Verwahrung der Jhrigen besser massen obliegt/ sinemahl man hier für nicht zu seyn kommen) so sol der oder dieselbe dem Herren Gouverneur also forth zu eygener arbitrar Abstraffung nach Anzeigung wieder außgesteffert werden/ welches der Herr Commendant von der zu gegebenen Conyon auff genugsamen beweis zu practiren vnd darvor im wiederigen Fall bey des Herren Feld. Marschall Grafen zu Nassfelds Excellenz zu antworten schuldig seyn sol. Auch sol dem Herrn Gouver-

Gouverneur frey stehen allemahl nach seinen gut befinden vnter seinen eigenen mit ihm abgezogenen Leuten Justitz zu administriren/ auch die Verbrecher am Leben zu straffen: welches alles viceversa an seiten des Herrn Commandanten von der Convoy praestiret werden/ und jedem bey den seinigen Justitz zu administriren frey stehen soll.

III.

Die Königl. Schwedische Stücke und Mörser / nemlich die vier schwedische Chartauunen/neuen Regiment Stücke / zwey Feuer-Mörser und drey Bedarden / so herein gebracht oder auff der Belagerten Verordnung in der Stadt gegossen worden. Item alle Artillerie Wagen und Pferde sampt Munition an Pulver und Salpeter/ Konten/ Kugeln/ und Granaten/ Bley und Bewehr/ sollen gleicher weise/frey mit heraus passirt und sicher begleitet werden/ zu welcher besserer Fortbringung ihnen mit zweyhundert Pferden/sampt darzugehörigen Geschirz und Wagen vom Lande aufgeholfen und continuiret werden soll/ dergestalt/ daß vier Pferde für einat Wagen gerechnet werden. Item sol ihnen erlaubet seyn/ alle in der Stadt Cracaw und Caszim/ verhandene Pferde sampt Geschirz und Pair: oder Fuhrwagen zu diesem ende mit sich zu nehmen/ und zugebrauchen/ weld: alle mit der Convoy dimittiret und zu ruck gelassen werden sollen.

IV.

Den Abziehenden sol auch frey stehen/ all Ihrn Vorrath/wie der Nahmen haben mag/ dem Herrn Gouverneur oder Officiren und Soldaten in privato zuständig an wein und auff was weise sie wollen zu verkauffen oder zu vereuffern. Wobey Ihr Königl. Majest. in Pohlen nädigst consentiren/ daß von dem in Cracaw verhanden fässer Salz den Herren Gouverneur für fünff tausend Reichsthaler/ Herrn Obristen Ferlenir zwößf hundert Reichsthaler/ dem Herrn Obristen Hful für dreyzehen hundert Reichsthaler/ und dem Herrn Obristen Forcell für zwey tausend und fünf hundert Reichsthaler/ das Salz zu gewöhnlichen Preis gerechnet/eigenthümblich verbleiben solle/ womit sie nach Ihrem Belieben zu disponire und solches zu vereuffern/ auch jemand mit Commission umb solches zu urchten/ dabey zu lassen macht haben sollen. Welcher von Ihrer König Majest. in Pohlen und des Herrn Feld Marschall Hassfeldts Excell. mit stern Geleit Brieffen versehen und alle mahl wann ihm beliebet mit demd. auß gelöseten Gelde sicher passiret werden soll.

Alle Krancke vnd Beschädigte/welche nicht fort zu bringen seyn/mögen zur Stelle verbleiben / vnd solten mit Medicamenten vnd satzamen Lebensmitteln ohne Engeld versehen / auch nach erlangter Gesundheit durch die Schlessen vnd auff der Oder sicher nach Alten Stettin geschaffet vnd zu diesem ende mit aller gehörigen Nothdurfft bis auff die Brandenburgische Gränze versehen werden. Es soll dem Herrn Gouverneur auch frey stehen/ einen Officier dabey zu lassen/ welcher Inspection darüber habe/deme hienunen besagter massen an die hand gegangen werden sol. Welche Krancke aber die Abziehende mit sich nehmen wollen / für dieselben müssen sie sich mit der oben in dem dritten Punct gemeldten vorspan contentiren. Dabey ihnen gleichwohl frey stehen sol/zu Ihrer Nothdurfft/so viel ihnen beliebet/umb Ihr Geld wagen vnd vorspan zu bedingen.

VI.

Den March betreffende/so soll dem Herrn Gouverneur frey stehen selbigen wie auch alle Nachzügler nach Gelegenheit der Zeit vnd des Wetters / es seye unterm Dach oder in Felde/ nach seinem Belieben/ doch auch zugleich mit Borwissen vnd Einuilligung des Herrn Commendanten von der Conuoy vnd darzu gegebener Herrn Commillarien zu erwehlen/ auch die Tagesreise nach der Commodität vnd Nothdurfft anzustellen. Vnd weil der bevorstehende March sehr fern gehet/ als sol der Herr Gouverneur mit aller Garnison des Tages weiter nicht als zwey / drittehalb / vnd zum weitesten drey Meilen zu marchiren schuldig / vnd den vierdten Tag alle mahl Ruhetage zu halten befugt seyn/wil vnd kan er aber den March besser beschleunigen/ so soll ihm solches alle mahl frey stehen/auch den Officirern gemeinen vnd Marockenteneren auß den nechst gelegenen Städten/ was ihnen für ihr Geld einzukauffen beliebet/ymb gewöhnlichen Prets abgefolget werden.

VII.

Es sol niemand wer der Herr Gouverneur selber / noch einiger ander hoher oder niedriger Offier/ oder gemeiner/was Condition oder Nation er auch sey/ vor / in / oder auß dem Abzuge vnter keinerley pretext oder schein / warhafftig oder verdachtlich arrestirt oder angehalten/ noch einige Restitution oder Satisfaction vñ jemanden begehret werden/ auch soll weder vor noch in dem Abzuge/ noch auff dem Marche bis nach Alten Stettin keine Inquisition oder Aufmusterung vnter den Leuten/ noch Visitation vnter den Pferden/ Wagen vnd darwü geladenen sachen/ weder in genere noch in specie,

eie, directe, noch indirecte verstatet oder zu gelassen werden / sondern einem
 ieden sol frey stehen / seine Pferde / Wagen / und darauff geladene sachen. Item
 Geld vnd Geldes werth frey vnd sicher abzuführen / worunter der Abwesenden
 ihre allhier hinterlassene Leute / Pferde vnd Sachen mit begrieffen seyn /
 vnd sters mit vnter dem sicherem Geleit verbleiben sollen / auch niemand vnter
 was pretext es auch Nahmen haben möge / publico vel privato nomine kein
 Anspruch darzu gestattet / noch deswegen gehört / sondern die Pretendenten
 damit / daß es Jure & consuetudine belli geschehen abgewiesen werden / doch
 daß hie durch den ersten Punct vnd sequentibus nichts derogiret werde. Die
 Schulden betreffende / was bahre geliehene Gelder seyn / sollen absolute be-
 zahlet werden / auch sol einem jeden vnter den Abziehenden frey stehen / seine
 rechtmässige Schulden vor dem Abzuge einzutreiben; dagegen wil der Herr
 Gouverneur die Officier vnd gemeine was sie an Wahren von den Kauff-
 leuten außgenommen / Item in Schencken vnd Krügen schuldig seyn möchten
 auch pahnhalten / daß sie ihren Creditoren nach eines ieden Vermögen Sa-
 tisfaction thun / doch sol dieser keines dem freyen Abzug vnd sicherem Geleit
 hinderlich seyn oder iemand / mit dem seinigen auffhalten / iedoch auch zu län-
 gerem bleiben keinen pretext geben.

VIII.

Sollten auch der Abziehenden einer oder mehr nach geschlossenem Ac-
 cord, vor dem Abzuge innerhalb der Stadt oder im Abzuge / oder hernach in
 Marche von einem oder mehr Officirern oder gemeinen einige Excesse gesche-
 hen / oder in einige wege delinquiret werden / so sol doch solches diesem Accord
 im geringsten nicht präjudiciren / doch sol der Herr Gouverneur auff Anklage
 vnd erfolgten genugsamen Beweis nachgestalt deß Verbrechens Justitz: da-
 rüber zu administriren schuldig seyn.

IX.

Alle in dieser Belägerung hinc inde Gefangene sollen außgewechselt
 vnd gratis restituiret werden / der Herr General Major Rokebi, vnd die übrige
 Gefangene welche zu vor zu Crackaw eingebracht vnd bishero enthalten wor-
 den / sollen frey vnd ledig gelassen werden. Hiergegen haben Ihre Königl.
 Majest. gnädigst bewilliget / den Herren Obristen Beyher vnd Commissari-
 um Bussio von Zamosc / Capitain Rasch vnd Leutenant Tappert von San-
 d. c. vnd deß Herrn Gouverneurs zu Lubownia sitzenden Diener Forbes frey
 zu lassen vnd alsobald anhero zu verschaffen. Sollten auch der Herr Obriste
 Beyher vnd Commissarius Bussio vor dem Abzuge hier nicht anlangen kön-
 nen /

nen/so wollen Ihre Königl. Majest. dieselben zu vor wenig Tagen hernach mit Pals vnd sicheren Geleit dem Herrn Gouverneur nachschicken/solte aber einer oder der ander Kranckheit halber alsobald nicht fort kommen können/ so sol derselbe so bald als er zu reifen vermag mit Pals vnd sicheren Geleit von Ihrer Königl. Majest. vnd des Herrn Feld Marschall Hasfelds Excell. nachher Alten Seectin befördert werden. Der Herr Obriste Forcell sol dem Herrn Obristen Heinrich Denhoff die vorgestreckte Rantion bezahlen/ vnd darauff gleich anderen passiret werden/ vnd bey Ihr Königl. Majest. zu Schweden verschaffen/das man auff den Herrn Obristen Johann Denhoff wegen seiner Gefangenschafft in Wielun nichts mehr pretendire.

X.

Alle vom Adel/ Einwohner vnd Untertanen/ welche in Crackaw vnd Caszimir vnter Ihr Königl. Majest. zu Schweden Schutz gelebet vnd dero Parthey zugehan gewesen/ von was Condition, Nation, vnd Religion dieselben seynd/ sollen hinführo bey Ihr. Königl. Majest. zu Pohlen Gnade vnd Clementz bleiben/ auch sol ihnen den es beliebt frey stehen/ vnd wegen ihrer Sicherheit genugsam caviret werden mit der Gvarnisonen abzugehen/ vnd innerhalb eines Jahres vnd sechs Wochen ihre Gütter zu verkauffen/ vnd in wehrender Zeit dieselben ruhig vnd ungeturbiret zu besitzen.

XI.

Die Convoy sol also eingerichtet werden/das von des Herrn Feld Marschal Graff zu Hasfelds Excell. von ihrer vnterhabenden Armeec ein Obrister mit ein tausend teutschen Reutern vnd von ihrer Königl. Majest. in Pohlen zwey Compagni Polnischer Reuter so gleichfalls vnter gedachten Herrn Obristen Commando seyn/zugegeben werden sollen/welche den Herrn Gouverneur sampt der ganzen Gvarnison vnd ganzen Anhang den nechsten Weg bis nach Erossen vber die Oder sicher begleiten sollen/ solte es auch die Nothdurfft erfordern/so sollen von gedachter Convoy zweyhundert teutsche Reuter bis nach Brantfurt mit zu gehen schuldig seyn. Jedoch sol der Gouverneur für die mitgehende Convoy von der Brandenburgischen Regierung der Orten die Bewilligung schaffen vnd wegen ihrer sicheren Zurückkunft gewisse Geiselnemlich Herrn Obristen Hrkul/ Herrn Obristlieutenant Stuart vnd Herrn Major Stein zurücke lassen/ welche forderlichst nach Groß-Glogaw geschicket vnd daselbst so lange behalten werden sollen/ bis die Convoy der tausend Pferde drey Tage von der abgezogenen Gvarnison auff den Rück-Marche gewest/alsdenn sol der Herr Commendant von der Convoy alsobald

Ordre

Dre Stellen/das die Geißel dimittiret vnd ohne einig weiteren Anspruch mit Paß vnd sicheren Geleit nach Alten Stettin geschaffet werden/solten aber die mit Chur Brandenburg/dem Vorlauff nach obhandelt Tractaten oder einige Kriegs Occasionen die Marck Brandenburg in einen andern Stand setzen/auff solchen fall sol der Herr Gouverneur nicht gehalten seyn von Chur Brandenburgischen seiten einige Sicherheit für die Convoy zuschaffen/ sondern die Convoy sol dem Herrn Gouverneur vnd allen mit Ihm Abgezogenen alle veraccordirte Sicherheit biß nach Alten Stettin praktiren/ dergestalt das (dafern sie selbst weiter nicht mitgehen wolten) sie zu volliger Praxirung des Accords biß auff Alten Stettin eine Brandenburgische Convoy zu wege zu bringen/welche zu allen worzu diese mit commendirte Convoy verbunden ist/ gleichmässig gehalten seyn sol/ auff welchen sal auch erwehnte Geißel vnauffgehalten wie obgedacht nacher Alten Stettin sicher verschaffet werden solle/ auch haben Ihre Königl. Majest. in Pohlen wie auch des Herrn Feld-Marschall Graffen zu Hasfelts Excell. den Herrn Gouverneur versichert/ Ihn sampt der ganzen Garnison vnd allen obbeschriebenen Anhang dergestalt sicher nach Alten Stettin zu verschaffen/ das Ihm noch Ihnen weder von der zu Hungarn vnd Böhaimb Königl. Majest. Armee vnd Trouppen/noch von der Polnischen vnd Littauischen Armee Pospolite/ Wahren oder Landvolck/ Farttern noch sonst niemand wie die Rahmen haben möchten/ der geringste Schade nicht zugefüget werden solle. Ober diß auch das obernannter Herr Obrister vnd Commendant yber die Convoy von des Herrn Feld-Marschal Graffen zu Hasfelts Excell. expresse beordert seyn solle/ das im fall einige Armee oder Trouppen/ oder Landvolck/wer sie auch seyn möchten dem Herrn Gouverneur oder seiner abgezogenen Garnison einige Widerwertigkeit zufügen wolten (welches doch nicht geschehen sol) der Herr Obrister mit der Convoy nebenst dem Herrn Gouverneur vnd den seinigen für einen Mann stehen/vnd sie auff's euserste zu maintainiren gehalten seyn solle. Welcher Dredre wolgedachter Herr Obrister vnd Commendant von der Convoy nebenst seine Officiere vnd gemeinen Reutern/bey ihren Ehrn vnd Lebens-Straffe nachkommen solle/dafern auch einem etwas gewalthätiger weise abgenommen würde/sol der Herr Commendant von der Convoy solches wo möglich zu restituiren gehalten seyn.

XII.

Vnd weilien verstoffener Zeit einige der Belägereten mit Tode abgangen so in der Kirchen Sanct Martini vnd auff andern Kirchhöfen begraben worden/

worden/ als sollen die Körper daselbst ruhig verbleiben vnd nicht aufgedra-
ben werden.

XIII.

Dem Herrn Gouverneur sol auch erlaubt seyn/ zwey Tage nach geschlos-
senem vnd unterschriebenen Accord vnd gegebener Versicherung einen ex-
pressen an Ihre Königl. Majest. zu Schweden abzufertigen/ welcher von Ihr
Königl. Majest. in Pohlen/ vnd des Herrn Feld-Marschall Paskefs Excell.
mit Paß vnd sicheren Geleit durch Schlesien/ vnd so weit es von nöthen ver-
sehen vnd vnauffgehalten passiret werden sol: Item/ einen andern an die Chur
Brandenburgische Regierung wohin der March zu Feld mit aviso zeitlich vor-
an zu schicken / welcher gleichsals mit Paß vnd sicheren Geleit versehen wer-
den sol. Dergleichen auch der Herr Gouverneur einen expressen an den Herrn
General Gouverneur in Preussen bey dem Abzug abfertigen mag / welcher
gleichsals mit Paß vnd sicheren Geleit versehen vnd vnauffgehalten passi-
ret werden.

XIV.

Hiergegen sollen alle in der Stadt Cracaw vnd auff dem Schloß wie
auch in Caszimir verhandene Polnische Stüek / sie seynd gleich tempore occu-
pationis alda gewesen oder seit her herein gebracht worden / zuruck verbleiben/
wie auch die in verschiedenen Occasionen eroberte Trophea, Item das Maga-
zin, so viel bey dem Abzug vbrig seyn wird / Item was an Munition, Lonten/ Ku-
geln / Granaten / Bürgerlichen annoch im Rathhaus vnd sonst an ander
werths vorhandenen Gewehr vnd Schanzzeug nach dem der Herr Gouver-
neur nach Belieben / das seinige davon mit genommen / übrig seyn wird / ie-
doch/ daß davon nichts diltrahiret oder corrupiret werde/ vnd alles bona fide
sine dolo malo geschehe. Die noch verhandene Archiva Regni, Acta publica &
Castrensia auff dem Schloß. Item die in Kirchen vnd Klöstern annoch ver-
handene Geistliche Sachen/ Bücher vnd Schrifften/ auch Reliquien, abson-
derlich des heiligen Stanislai Reliquien, in güldenem Kästlein sollen unver-
fehret in dem Stande wie sie bey angefangenen jetzigen Tractaten gewesen
seyn/ zuruck gelassen werden. Auch sollen sechs Commissarij verordnet werden/
derer zwey wegen der Geistlichen vnd andern Sachen wie obgedacht / zwene
wegen der Stüek vnd Munition, vnd zwene wegen des Magazins zwey Tage
vor dem Abzug hierein kommen/ vnd was vorgeschriebener massen alda ver-
bleibet in Aufsicht vnd Empfang nehmen mögen: Auch sollen die Abziehen-
den

den beyhm Abzuge keine Minen oder sonsten Feuer vorfesslich anlegen / die Stadt oder Leute damit zu beschädigen.

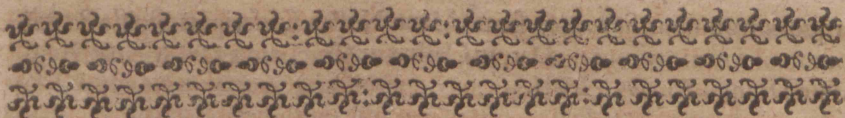
XV.

Damit auch der Herr Gouverneur vnd die sämptliche Guarnison genugsam versichert seyn mögen / daß dieser Accord vollentömlich gehalten / vnd demselben auff keinerley weise noch wege / werde directè noch indirectè zu wider gehandelt / noch mit anderem Verstande als es gemeinet / außgedeutet werde: Als haben Ihre Königl. Majest. zu Pohlen Ihres theils verbo Regio, bona & publica fide, wie auch die anwesende Herrn Senatores Generales vnd vornehmsten der Nobilität, vor sich vnd im Nahmen der ganzen Crone vnd Republicq Pohlen / imgleichen auch Herrn Feld Marschall Grafen zu Hasfeldts Excell. vor sich vnd so wohl für diese als andere Ihrer Königl. Majest. zu Hungarn vnd Böhaimb Armeen / bey Gräffl. Ehren vnd wahren Worten / auff alten teutschen Treuen vnd Glauben / einer für alle vnd alle für einen / vnd also quilibet in solidum & pro toto, zugesaget vnd versprochen / gestalt solches annoch hiemit kräftigster massen geschicht / daß sie alles vnd jedes / so in diesem Accord begriffen ohne einigen mangel praestiren vnd leisten / vnd alle Contravention verhütten wollen. Vnd zu dem allem ein ieder für sich gehalten seyn solte / so lange bis der Herr Gouverneur mit allem sicher zu Alten Stettin angelangt seyn wird. Dabey auch also fort höchstermelde Ihre Königl. Majest. Ihre Literas Universales an alle Generales Armeen / Woiewodschaffen / Nobilität vnd Einwohner dieses Königreichs / ergehen lassen / vnd Ihren ernstlich anbefehlen wollen / sich an die abziehenden Guarnisonen vnd deren Zubehörung nicht allein in keinerley weise nicht zu vergreiffen / sondern sie sicher vnd vngehindert / bis nach Alten Stettin passiren zu lassen / auch mit der ober veraccordirten Beförderung / an Lebens. Mitteln vnd Vorspan auß zu helfen. Wann dieses also geschlossen vnd vollenzogen / so sol das Florantische Thor sampt der innersten Pforten mit ein hundert Mann teutsches Volckes von des Herrn Feld Marschall Hasfeldts Excell. vntergebenen Armee im Nahmen Ihrer Kön. Majest. zu Pohlen zu besizen / imgleichen Casimir eingeräumet werden / welche ein hundert Mann aber weiter in die Stadt nicht kommen sollen / als bis an des Herrn Gouverneurs dagegen gestellte Wacht. Auch sol bey der ganzen Armee bey scharffer Straffe verbotten werden / sich an die Stadtgraben nicht zu nähern / bis der Abzug geschehen / welcher Abzug innerhalb sieben Tagen (welchen Tag doch der Herr Gouverneur erwehlen wird) à dato subscriptionis, ratificationis, & extraditionis

anzurechnen/vnfehlbar geschehen sol. Gleichsfalls sol auch ab eodem dato ein General Armistitium, vberal anbefohlen werden. In wehrender Zeit sol dem Herrn Gouverneur vnd der jetzigen Schwedischen Garnison die Stadt Cracaw vnd das Schloß alleine gelassen/vnnd wider des Herrn Gouverneurs Willen vnd Erlaubniß niemanden hi hinein zu kommen bewilliget werden. Vhrkundlich ist dieser Accord von allen sechs Herrn Deputirten mit eigenen Händen vnterscriben/vnd mit angebohrenen Peitschafften bedrucket / alles gewündelich/auffrichtig/ ohne arge List vnd Gefehrde / vnd sollen vier Original Exemplaria gleiches Inhalts davon außgefertiget / wovon dem Herrn Gouverneur zwey zu seinen Händen extradiret werden/ die vbrige aber bey den andern contrahirenden Theiln verblicben sollen. Geschehen vor Cracaw den 14. vnd 24. Augusti/ Anno 1657.

- | | |
|--|---|
| (L.S.) Sigmund Fridrich, Graff von
Getzen. | (L.S.) Fabian von Fersen, Oberster. |
| (L.S.) Ioan. Andr. Morstin, D.S.O.Z.
S.R.M. Camerarius. | (L.S.) Henrich von Vichen, Oberster. |
| (L.S.) Hans Frantz Freyherr Oberst. | (L.S.) Benedict Wirtz, Obrister
Leutenant. |
| (L.S.) Andreas Miaskovuski, S. R.
M. Secretarius. | |
| (L.S.) Otto Wilhelm von Berlips O-
brister Lieutenant. | |
| (L.S.) Henrich Denhoff, Oberster. | |





IOANNES CASIMIRVS,

DEI GRATIA REX POLONIAE, MAGNVS DVX

Lithuaniae, &c. &c. &c.

Significamus praesentibus literis nostris, quorum interest, universis & singulis, quod postquam ex speciali Commissione Nostra, inter Deputatos Nostros, tam a latere Nostro, quam ex Exercitu, qui sub ductu Illustris & Magnifici Melchioris, Comitis ab Hatzfeldt, Sereniss. Hungariae & Bohemiae Regis Campi-Marschalci, a partibus Nostris militat: cum Deputatis Mag: Pauli Wirtz, Militiae Svecicae, Generalis Majoris Gubernatorisque Arcis, & Urbis Crac. colloquium & tractatio de tradenda & evacuanda Urbe, & Arce Nostra Crac. cum eidem adjacente Casimiria instituta fuit; actandem die hodierna, quae est xxiv. Mensis Augusti, certi quindecim Articuli, idioma Germanico conscripti, & de Mandato Nostro speciali, ex praememoratis Deputatis Nostris, cum Mag. Gubernatoris Praesidiique Crac. Deputatis, sincerè, sine dolo malo, pacti conclusi, manibusque eorundem subscripti & subsignati sint. Nos dictos Articulos, interveniente exhibitione, lectos, & diligenter perpenso, maturo iudicio & consilio approbavimus, & ratificavimus, prout & praesentibus approbamus ratificavimusque; declarantes per praesens diploma, ac Verbo Regio, bona ac publica fide pollicentes, Nos omnes, & singulos praenominatos, quindecim Articulos, in omnibus & singulis terminis, punctis, clausulis, ac conditionibus, tanquam de verbo ad verbum hic inserti essent, ratos firmos, & inviolabiles habituros, & ut ab omnibus Regni Nostri Magni Duc. Lith. & Provinciarum annexarum Senatoribus, Campiductoribus, Generalibus; Officialibus, Nobilibus, nec non exercitibus, & quibusvis fidelibus Subditis Nostris illibate Regio Nostro Exemplo observentur, ac adimpleantur, serio mandatos, & curaturos, omnemque tam directam, quam indirectam contraventionem omnimode inhibituos, & impedituros, in eumque; etiam finem literis Nostris Universalibus ad omnes Regni Nostri Mag. Duc. Lith. Provinciarumque annexarum, Status, & Incolas, absque ulla mora serio mandata daturos, & missuros.

In quorum omnium fidem, præsentēs Manu Nostra subscriptas, Sigillo Regni
communiri mandavimus. Dat. in Castris ad Crac. die xxiv. Mensis Aug.
Anno Domini, M. DC. LVII.

Ioannes Casimirus Rex.

(L.S.)

Andreas Olszewski, Regens Majoris
Cancellariæ Regni.

NOs Senatores Officiales Regni Poloniae & Magni Ducatus Lithuaniae, nec
non annexarum Provinciarum, ad latus S. Reg. Maj. Domini Nostri Cle-
mentissimi, pronunc præsentēs nostro & absentium totiusque Reip. Poloniae
nomine, Universis & singulis quorum interest, literis præsentibus notum testa-
tumq; facimus. Quod postquam ex Commissione speciali, & jussu S. Reg. Maj.
ante præteritos aliquot dies inter Deputatos, tam a Regio latere quam ex Ex-
ercitu, qui sub ductu S. Reg. Maj. Hungariz & Bohemiz, Campi-Marschalci
Illustriissimi & Excell. Domini Melchioris Comitis ab Hatzfelde, præfens ad
Cracoviam existit & militat: cum Deputatis Illustribus & Magnifici Domini Pau-
li Wirtz Sereniss. Regis Sveciæ Generalis Majoris Arcis Urbisq; Cracoviensis
Gubernatoris, colloquium & tractatus de tradenda & evacuanda Urbe & Arce
Cracoviensi cum eidem adjacente Casimiria instituti fuerint, ac tandē die ho-
dierna quæ est vigesima quarta Mensis Augusti, certi quindecim Articuli Ger-
manico Idiomate conscripti consensu nostro inter præmemoratos Deputa-
tos, sincere, sine fraude, ac dolo malo, unanimiter pacti, conclusi, manibusque
eorundem subscripti & subsignati sint. Nos dictos Articulos interveniente ex-
hibitione per omnia & singula maturo judicio, & consilio acuratè, & diligen-
ter perpenso, ac intellectos, in hæretes, & insufficientes ratificationi S. Reg. Maj.
ratos pariter, & inviolabiles habemus, ac plenum eidem Consensum Nostrom
nomine totius Reip. præbimus vigore præsentium declarantes & pollicentes
Nostro & absentium nomine, bona & publica fide, nos omnes & singulos præ-
nominatos quindecim Articulos, in omnibus & singulis terminis, punctis,
clausulis, & conditionibus, tanquam de verbo ad verbum hic inserti essent, ra-
tos, firmos, & inviolabiliter habituros, utq; ab omnibus sine ulla exceptioni-
bus, & aliis præposteris interpretationibus, sanctè, integrè, & illibatè obser-
ventur seriò curaturos, omnemq; tam directam quam indirectam contrave-
ntionem omnimodè inhibituos, & impedituros. In quorum fidem, omnes pro
singulis,

Angulis, & singuli pro omnibus, presentes pro absentibus nos obstringentes, manibus Nostris subscripsimus, Sigillisq; propriis firmavimus. Dat. in Castris ad Cracoviam, Die 24. Mensis Aug. Anno D. 1657.

(L.S.)	Andreas Trzebicki Episc. Pramsl. Vice Cancell.	(L.S.)	Alexand. Sielski Castell Lanc.
(L.S.)	Hieronymus Wierzbowski Palat. Brest. Cuian.	(L.S.)	Alexand. Gratus Comes à Tor now Castell. Kiouien.
(L.S.)	Steph. Czarnocki Pal. Russ.	(L.S.)	Hiacinth. de Labrovec Da bski Cast. Conar. Lanc.
(L.S.)	Ioann. Tarlo Palat. Lubl.	(L.S.)	Steph. Comes de Pilca Kory cinski Supr. Cancell. Reg.
(L.S.)	Ioan. Casimirus in Kapie Palat. Plocensis.	(L.S.)	Boguslaus Comes in Lelsno Thes. Supr. Reg. Pol.
(L.S.)	Christ Tyskiewicz Pal. Czern.	(L.S.)	Lucas Opalinski Marscalc.
(L.S.)	Ioan. Wielopolski Cast. Woynic.		

Der zu Hungarn und Bohaimb Königliche Mayestät/
Geheimer und Kriegs Rath/

General Feld Marschall und Obrister Herr Melchior/Graff zu Gleichen
und Hasfeldt/Herr zu Wilden und Trahenberg.

Ihre hiemit Männiglichen kund und zuwissen / demnach zwischen
Ihrer Königlichen Mayestät in Pohlen vnd Nit / an einem / vnd
dero Königlichen Mayestät zu Schweden bestelten General Major
vnd Gouverneur der Stadt vnd Schlosses Cracaw Herrn Paul
Wirken und dessen Officieren/am andern Theil / neulichst verwichener Ta
gen/wegen Abtritt vnd Evacuierung der Stadt unnd des Schlosses Cracaw/
sambt dem daran gelegenen Caszimir, durch die allerseits dar zu verordnete
und specialiter Bevollmächtigte Herrn Deputirte, als nemlich Titul Herrn
Herrn Sigmund Fridrich Grafen von Bök / der zu Hungarn vnd Bohaimb
Königl. Maytt. Cämmerern vnd bestelten Obristen zu Ross / Herrn Andreas
Morstein Ihr. Kön. Mayr. in Pohlen Cämmerern / Herrn Johann Franz Frey
herrn von Kayserstein / der zu Hungarn vnd Bohaimb Königl. Maytt. bestel
ten Obristen zu Fuß / Herrn Henrich Denhoff Ihrer Königlichen Mayestät
in Poh.

in Pohlen Cämmerern vnd Obristen/ Herrn Otto Wilhelm von Berlipf des löblichen Heisterischen Regiments bestalten Obristen Lieutenant/ vnd Herrn Andreas Miaskowski der Königl. Maytt. zu Pohlen Cämmerern/ an einem/ so dann von seithen des Königl. Schwedischen Herrn General Majors vnd Gouverneurs, Herrn Obristen Fabian von Ferfen, Herrn Obristen Heinrich von Dieken/ vnd Herrn Obristlieutenant Benedict Wirs/ andern theils/ eine Conferenz vnd Tractaten angefangen vnd endlich ein Accord in fünfzeihen Puncten oder Articulen bestehende/ auff heutigen Tag mit aller seiths einhelligem Consens wohlbedächlich/ redlich vnd auffrichtig getroffen vnd geschlossen/ auch unterschrieben vnd versiegelt worden. Weil den oberfagter Accord, wie gedacht/ mit meinem guten verbewußt vnd darzu gegebener Vollmacht/ auch willige approbation geschlossen vnd volzogen worden: Also thue Ich denselben in allen seinen Puncten, Claululen vnd Conditionen/ als wann er hterinnen von Wort zu Wort inferiret were/ hienit noch mahlen ratificiren, für wohlgeschlossn vnd genehm halten/ auch bey meinen Gräßlichen Ehren/ wahren Worten/ vnd auff guten alten Teutschen Treu vnd Glauben hienit kräftigster massen zusagen/ vnd versprechen/ daß Ich dem allen/ so darinnen enthalten/ in keinerley weise noch wege/ weder directē noch indirectē zu widerkommen/ noch andern solches zuthun gestatten/ sondern obgedachten Königl. Schwedischen General Major vnd Gouverneur Herrn Paul Wirs vnd dessen/ mit beschriebenen dabey beständigster massen maintainiren schützen vnd handhaben wil/ alles ohne Argelist vnd Gefährde. Zu Bekund dessen habe meine Handschriefft vnd angebohren Inffigel hierunter gestellet. Geschehen vor Cracaw den 24. Augusti, Anno Domini, 1657.

(L.S.)

M. Hatzfeld.

E N D E.

